

Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung

alt	Änderungssatzung
In seiner Sitzung am 12.01.2016 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.	In seiner Sitzung am ... hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), sowie des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) des NRW Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.
	Artikel I
§ 2 Abwassergebühren	§ 2 Abwassergebühren
(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet: - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Abwasser-	(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

betrieb TEO AöR (§65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW), - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW), - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Abwasserbetrieb TEO AöR umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW). (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht. (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).	- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Abwasserbetrieb TEO AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW), - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW), - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Abwasserbetrieb TEO AöR umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW). (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht. (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 5a, 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
§ 4 Schmutzwassergebühren (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Abwasserbetrieb TEO AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Einholung der Verbrauchsdaten vom Wasserversorger erfolgt, um ein zusätzliches Selbstauskunftsverfahren neben der ohnehin durch den Wasserversorger durchgeführten Ablesung der Zählerstände bzw. einen zweiten Ablesevorgang zu vermei-	Artikel II § 4 Schmutzwassergebühren (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Abwasserbetrieb TEO AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsge-

den. Daher wird gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KAG NRW in Verbindung mit §§ 92 Satz 2 Nr. 1, 93 Abs. 1 Satz 3 AO auf die Daten des Wasserversorgers zurückgegriffen. Die von dem Wasserversorger übermittelten Daten werden bei der Abwasserbetrieb TEO AöR oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der Veranlagung zur Schmutzwassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Gebührenveranlagung befassten Bediensteten der Abwasserbetrieb TEO AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Abwasserbetrieb TEO AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und **ordnungsgemäß** funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Abwasserbetrieb TEO AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im jeweiligen Entsorgungsgebiet oder der Vorjahresverbrauchswerte). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht **ordnungsgemäß** funktioniert. Hierbei wird bei Privathaushalten von einer Jahresschmutzwassermenge von 40 m³ pro Einwohner ausgegangen. Die Einwohnerzahl wird nach dem Stand vom 30.06. des lfd. Jahres ermittelt.

mäßigen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbetrieb TEO AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten **ordnungsgemäß** eingebauten und **messrichtig** funktionierenden Wasserzähler (nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung) zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß **eingebauten und messrichtig** funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Abwasserbetrieb TEO AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im jeweiligen Entsorgungsgebiet oder der Vorjahresverbrauchswerte). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht **ordnungsgemäß eingebaut und/oder messrichtig** funktioniert. Hierbei wird bei Privathaushalten von einer Jahresschmutzwassermenge von 40 m³ pro Einwohner ausgegangen. Die Einwohnerzahl wird nach dem Stand vom 30.06. des lfd. Jahres ermittelt.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden sind. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, **ordnungsgemäß** funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 2: Wasserzähler (EU-Wasserzähler)

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, **ordnungsgemäß** funktionierenden EU-Wasserzähler zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 zur MessEV). Der Wasserzähler muss hiernach alle 6 Jahre geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend den §§ 8 ff. MessEV ersetzt werden. Der Nachweis über die **ordnungsgemäße** Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

- (8) Zur Deckung der Abwasserabgaben, die die Abwasserbetrieb TEO AöR anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ **64 Abs. 1 S. 1 LWG NRW**), erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Kleininleiterabgaben. Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner des Grundstückes festgesetzt, die am 31.12. im Erhebungszeitraum gemeldet waren

gen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden sind. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf **seine Kosten ordnungsgemäß eingebaute, messrichtig** funktionierende und geeignete Messeinrichtung **in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EchV) zu führen:**

Nr. 2: Wasserzähler (EU-Wasserzähler)

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten **ordnungsgemäß** eingebauten, **messrichtig und geeichten** EU-Wasserzähler zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 zur MessEV). Der Wasserzähler muss hiernach alle 6 Jahre **erneut** geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend den §§ 8 ff. MessEV ersetzt werden. **Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau, die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers** obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

- (8) Zur Deckung der Abwasserabgaben, die die Abwasserbetrieb TEO AöR anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Kleininleiterabgaben. Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner des Grundstückes festgesetzt, die am 31.12. im Erhebungszeitraum gemeldet waren.

	Artikel III § 5a Straßenentwässerungsgebühr (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser und die Reinigung von Sinkkästen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 StrWG NRW erhebt die Abwasserbetrieb TEO AÖR eine Straßenentwässerungsgebühr. Die Straßenentwässerungsgebühr berechnet sich – jeweils differenziert nach Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabemaßstäbe und sätze“ zu dieser Satzung. (Ziff. I.2.h., II.1.g., III.1.g. und IV.1.g.) Als angeschlossene Straßenflächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. (2) Teilversiegelte Flächen werden mit einer Ermäßigung – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.i, II.1.h, III. 1.h und IV. 1.h) bei der Erhebung der Straßenentwässerungsgebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decke). Auf Ver-
--	--

	langen der Abwasserbetrieb TEO AöR hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Unterbaus zu erbringen. (3) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch den Gebührenschuldner. Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn der Gebührenschuldner die Hebedaten nicht erklärt. (4) Gebührenschuldner ist der Straßenbaulastträger.
	Artikel IV
	§ 7 Gebührenpflichtige (3) Die Gebührenpflichtige haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Abwasserbetrieb TEO AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Abwasserbetrieb TEO AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
	Artikel V
	§ 8 Fälligkeit der Gebühr (4) Die Abrechnung der Straßenentwässerungsgebühr erfolgt einmal jährlich.
	Artikel VI
§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm	§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm (3) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
	Artikel VII

§ 12a Verwaltungsgebühr Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der §§ 1,2 und 5 KAG NRW für die Bearbeitung von über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren Entwässerungsanträgen gem. § 14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR nach Stundensätzen. Verwaltungsgebührensschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Verwaltungsgebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Verwaltungsgebühr entsteht für jeden weiteren über den beschiedenen Erstantrag hinaus gestellten und bearbeiteten Entwässerungsantrag. Die Verwaltungsgebühr wird einen Monat nach Bescheidung des die Gebührenpflicht auslösenden Antrags fällig. Die Verwaltungsgebühr beträgt für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag je angefangene halbe Stunde 26,10 €. Bei der Festsetzung der Gebühr ist auch die Vorbereitungszeit zu berücksichtigen. Wird der Entwässerungsantrag abgelehnt oder vor seiner Bescheidung zurückgenommen, so werden 50 % der aufgeführten Gebühr erhoben.	§ 12a Verwaltungsgebühr (1) Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der §§ 1,2 und 5 KAG NRW für die Bearbeitung von über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren Entwässerungsanträgen gem. § 14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR nach Stundensätzen. Verwaltungsgebührensschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Verwaltungsgebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Verwaltungsgebühr entsteht für jeden weiteren über den beschiedenen Erstantrag hinaus gestellten und bearbeiteten Entwässerungsantrag. Die Verwaltungsgebühr wird einen Monat nach Bescheidung des die Gebührenpflicht auslösenden Antrags fällig. Die Verwaltungsgebühr beträgt für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag je angefangene halbe Stunde 26,30 €. Bei der Festsetzung der Gebühr ist auch die Vorbereitungszeit zu berücksichtigen. Wird der Entwässerungsantrag abgelehnt oder vor seiner Bescheidung zurückgenommen, so werden 50 % der aufgeführten Gebühr erhoben.
	Artikel VIII
§ 13 Kanalanschlussbeitrag Der Kanalanschlussbeitrag ist grundstücksbezogen und ruht daher als öffentliche Last auf dem Grundstück.	§ 13 Kanalanschlussbeitrag (3) Der Kanalanschlussbeitrag ist grundstücksbezogen und ruht daher als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).
	Artikel IX
	§ 19 Beitragspflichtiger

	(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW).
	Artikel X
§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld	§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld
	(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.
	Artikel XI
	§ 26 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht
	(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Abwasserbetrieb TEO AÖR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
	Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.
	Artikel XII
	Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ wird wie folgt geändert: Siehe Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung
	Artikel XIII

**§ 30
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.06.2015 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 18.12.2013 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009

1. Änderung vom 20.06.2013
2. Änderung vom 20.12.2013

gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 12.10.2015 außer Kraft.

**§ 30
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2017** in Kraft.